

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für eine Teilnahme am Flohmarkt bei der Farmers Music Night Reloaded am 06.06.2020 in Kemberg OT Selbitz**

1. Jeder kann seine Waren zum Verkauf anbieten (Ausnahme: lebende Tiere, sämtliche Waren deren Freiverkauf gesetzlich verboten ist sowie Waren mit diskriminierenden und unangebrachten Inhalten – Der Veranstalter behält sich vor das Anbieten von Artikeln zu untersagen wenn er die zuvor genannten Grundsätze als verletzt ansieht). Generell untersagt sind Stände oder Tätigkeiten zur Anwerbung oder Information für politische und religiöse Vereinigungen!
2. Die Vergabe der Plätze erfolgt durch den Veranstalter oder dessen Vertretung, die diesem rechtlich in allen Punkten gleichgestellt und entsprechend weisungsbefugt sind.
3. Es sind die gesetzlichen arbeits- u. gewerberechtlichen Vorschriften, die Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Für die Einhaltung ist ausnahmslos jeder Teilnehmer selbst verantwortlich.
4. Jeder Stand muss für die volle Marktdauer mit vollständiger Anschrift – gut leserlich – versehen sein. Gewerbliche Teilnehmer müssen im Besitz einer Reisegewerbekarte sein. Auf Verlangen ist diese vorzuzeigen!
5. Werbung aller Art ist nur nach Absprache mit dem Veranstalter erlaubt.
6. Für den ordnungsgemäßen Verlauf des Marktes sorgt der Veranstalter. Für die Bewachung und Beaufsichtigung des Standes sind allein die Anbieter/Innen verantwortlich. Diese haften auch für jeden Schaden, den sie selbst oder eine ihr zugehörige Person verursacht.
7. Für alle Schäden an den Einrichtungen oder am Platz der Veranstaltung, sowie Schäden die Dritten zugefügt werden, haften in vollem Umfange die Verursacher.
8. Das Standgeld ist bei Marktbeginn, bzw. nach Aufbau des Standes fällig. Es ist auch dann zu bezahlen, wenn kurz danach wieder abgebaut wird.
9. Die Teilnehmer/innen müssen volljährig sein.
10. Der Veranstalter hat das Hausrecht und seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können Veranstaltungsverbot, Strafanzeige und Regressansprüche zur Folge haben.
11. Der Veranstalter ist berechtigt, Teilnehmer/innen und auch Besucher, die durch Alkohol, Streit oder sonstiges andere gefährden, belästigen oder anderweitig Unruhe stiften, von der Teilnahme, bzw. dem Besuch der Veranstaltung auszuschließen – notfalls durch die Polizei.
12. Der Veranstalter haftet nur für Personen- und Sachschäden, für die er gesetzlich haftbar gemacht werden kann. Er haftet nicht für Ware und Ausrüstung der Aussteller/innen.

13. Zu- und Durchgänge, Ein- und Ausfahrten, etc. sind auch beim Auf- und Abbau der Stände frei zu halten. Dies gilt während der gesamten Veranstaltungsdauer.
14. Jede/r Teilnehmer/in hat für den eigenen Stand Sorge zu tragen und muss diesen nach dem Abbau in ordentlichem und sauberem Zustand verlassen. Der Müll ist selbst zu Hause zu entsorgen. Hierzu zählen auch Zigarettenkippen. Müll zu hinterlassen ist kostenpflichtig und wird entsprechend berechnet und kassiert!
15. Fällt die Veranstaltung aus, kann der Veranstalter, gleich aus welchen Gründen, nicht für Spesen und Kosten haftbar gemacht werden. Das Gleiche gilt auch bei Vollbelegung des Platzes und Abweisung von Teilnehmern aus diesem Grunde.
16. Bereits gezahltes Standgeld wird bei vorzeitigem Verlassen des Platzes, gleich aus welchen Gründen, generell nicht rückerstattet!